

jetzt kostenlos abonnieren unter:
vr-aktuell@bme-law.de

Bestandsübertragungen vor dem Aus?

Rechtsanwalt Jürgen Evers

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 3. Februar 2009 entschieden, dass die Abtretung von Provisionsansprüchen eines Versicherungsvertreeters wegen eines Verstoßes gegen die Vorschrift des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB nach § 134 BGB nichtig ist.

In dem entschiedenen Fall hatte eine Versicherungsvertreterin, die vorwiegend Unfallversicherungsgeschäft vermittelt hatte, ihre Provisionsansprüche gegen den Versicherer an einen Dritten abgetreten. Der Abtretungsempfänger hatte nun gegen den Versicherer im Wege einer so genannten Stufenklage zunächst einen Buchauszug zur Vorbereitung der Geltendmachung weiterer Provisionsansprüche verlangt. Das OLG Stuttgart wies diese Klage vollumfänglich ab. Der Abtretende sei nach der Vorschrift des § 402 BGB verpflichtet, dem Abtretungsempfänger all diejenigen Informationen zukommen zu lassen, die dieser zur Durchsetzung seiner Forderung benötigt. Dem Versicherungsvertreter sei es indes nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB untersagt, einem Dritten diese Informationen zu erteilen. Als selbstständiger Versicherungsvertreter sei der Vertreter Angehöriger eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung i.S.d. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB und damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die zur Verfolgung der Ansprüche preisgebenden Daten seien Geheimnisse im Sinne der Strafvorschrift. Dies gelte

bereits im Hinblick auf den Umstand, dass jemand eine Personenversicherung abgeschlossen habe, aber auch bezüglich Art und Umfang der Versicherung. Dementsprechend verstoße die Abtretung von Provisionsansprüchen, mit der die Auskunftsansprüche automatisch mit übergehen, gegen die Vorschrift des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB. Dies wiederum führe zu einer Nichtigkeit der Abtretung nach § 134 BGB.

Die Entscheidung ist abzulehnen. Sie ist insbesondere nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Einklang zu bringen, nach der der Ausgleichsanspruch des Versicherungsvertreeters uneingeschränkt vererblich ist. Der Versicherungsvertreter ist für die Höhe des Ausgleichsanspruches darlegungs- und beweispflichtig. Hierzu sind die Erben eines Versicherungsvertreeters im Versterbensfalle aber zwingend auf die Informationen über die vermittelten Verträge angewiesen. Nach der Rechtsauffassung des Senats dürften diese „Geheimnisse“ aber nicht an die Erben gelangen.

Das Urteil hat für die bisherige Praxis der Versicherer eine weit größere Brisanz als dies auf den ersten Blick zu vermuten ist. Sie zwingt nämlich zu einem Umdenken bei der Zusammenarbeit mit Versicherungsmaklern. Bei Bestandsübertragungen zwischen Versicherungsmaklern ist es gängige Praxis der Versicherer, allein auf entsprechende Anzeige der Vertriebspartner Versicherungsverträge bestandsmäßig umzuschlüsseln, ohne dass für jeden einzelnen Kunden eine auf den neuen Versicherungsmakler lautende Maklervollmacht vorgelegt wird. Der Versicherungsmakler ist aber als Sachwalter des Versicherungsnehmers kein Angehöriger des Versicherungsunternehmens i.S.d. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB. Er ist folglich im Gegensatz zum Versicherungsvertreter Dritter im Sinne der Strafvorschrift. Damit kann der Versicherungsmakler selbst nicht tauglicher Täter sein. Ganz andere Konsequenzen ergeben sich dagegen für den Versicherer: Schlüssel er Bestände eines Versicherungsmaklers auf einen anderen Versicherungsmakler um, ohne dass für jeden einzelnen Kunden eine Maklervollmacht vorgelegt wird, so macht sich der Versicherer nach der Rechtsprechung des OLG Stutt-



Rechtsanwalt Jürgen Evers ist Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen. Sein Spezialgebiet ist das Vertriebsrecht mit den Schwerpunkten Vertrieb von Versicherungen und Finanzdienstleistungen. Er ist Autor und Herausgeber zahlreicher Standardwerke zum Vertriebsrecht und Kommentator der umfassendsten Rechtsprechungsdatenbank zum deutschen und ausländischen Vertriebsrecht.

gart strafbar, wenn er dem Versicherungsmakler Informationen über Personenversicherungsverträge erteilt. Liegt dem Versicherer in diesen Fällen nämlich nicht für jeden Versicherungsnehmer eine Maklervollmacht vor, so ist dem Versicherer nicht bekannt, ob der Kunde in die Offenbarung der Daten seines Personenversicherungsvertrages eingewilligt hat. Schon die bloße Erteilung einer Abrechnung seitens des Versicherers, aus welcher sich regelmäßig der Name des Versicherungsnehmers und das versicherte Risiko entnehmen lassen, würde demnach einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB darstellen.

Zukünftig müssen Versicherer vor dem Hintergrund dieser Entscheidung also darauf bestehen, dass für jeden einzelnen Kunden eine auf den neuen Versicherungsmakler lautende Maklervollmacht vorgelegt wird, bevor eine bestandsmäßige Umschlüsselung auf einen anderen Versicherungsmakler erfolgt. Die Konsequenzen der Entscheidung für die Zusammenarbeit zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmaklern liegen – gerade bei großvolumigen Bestandsübertragungen – auf der Hand. Gegen das Urteil des OLG Stuttgart ist zwischenzeitlich Revision eingelegt worden.

Unsere Themen

- Bestandsübertragungen vor dem Aus?
- Auswirkungen der GmbH-Reform für die Praxis
- Versicherungsmakler - ein Rundumsorglos-Paket für den Versicherungsnehmer?
- Ungekürzter Ausgleichsanspruch trotz unternehmerseitig finanzierter Altersversorgung
- Aktuelle Rechtsprechung

Auswirkungen der GmbH-Reform für die Praxis

Rechtsanwalt Dr. Volker Besch

Am 1. November 2008 ist die größte Reform des GmbH-Rechts seit Bestehen des GmbH-Gesetzes von 1892 in Kraft getreten: das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Manche Vermittler sind bereits in den Rechtsformen der GmbH oder GmbH & Co. KG organisiert. Das MoMiG gibt für sie Anlass, die gesellschaftsvertraglichen Regelungen zu überprüfen. Es bringt aber auch Erleichterungen für Gesellschaftsgründungen. Vermittler erhalten die Möglichkeit, eine Gesellschaft mit einem Stammkapital von nur einem Euro zu gründen und gleichwohl in den Genuss einer Haftungsbeschränkung zu kommen. In Zeiten einer angespannten Marktsituation und verschärfter versicherungsrechtlicher Vorgaben kann für Vermittler auch das Bedürfnis bestehen, sich zu größeren Einheiten zusammenzuschließen und hierfür eine Gesellschaft zu gründen. Dies ist nun einfacher möglich.

Das neue Recht bietet mit der sogenannten Unternehmergeellschaft (UG) eine neue Variante der GmbH an. Im Gegensatz zur klassischen GmbH, die nach wie vor über ein Stammkapital von mindestens € 25.000,00 verfügen muss (wovon mindestens die Hälfte bei der Gründung einzuzahlen ist), ist die Gründung einer UG schon mit einem Stammkapital von nur einem Euro zulässig. Dabei wird die UG weitgehend wie eine GmbH behandelt. Sie muss allerdings in der Firma statt der Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bzw. „GmbH“ die Bezeichnung

„Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Die Gesellschafter sind in der Gewinnverwendung nicht vollkommen frei. Ein Viertel des Jahresüberschusses ist in eine Rücklage einzustellen, um das reguläre Mindeststammkapital in Höhe von Euro € 25.000,00 nach und nach aufzubauen.

Die UG ist eine interessante Alternative zur klassischen GmbH oder auch zur Limited. Die Vor- und Nachteile einer UG sind aber im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Für die UG spricht die Haftungsbeschränkung bei geringem Kapitaleinsatz. Sie kann auch als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft eingesetzt werden. Diese Konstruktion erfreut sich in der Praxis großer Beliebtheit: Seit dem 1. November 2008 sind bereits mehrere hundert UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG im Handelsregister eingetragen worden. Als nachteilig können sich etwa die Marktwahrnehmung der neuen Gesellschaftsform durch Kunden, Geschäftspartner und Banken sowie die eingeschränkte Gewinnverwendung erweisen.

Die GmbH-Gründung wird erleichtert, beispielsweise im Hinblick auf die Vorlage staatlicher Genehmigungen und Erlaubnisse. So müssen die Erlaubnisse nach §§ 34c und d GewO nicht mehr zur Herbeiführung der Eintragung der Gesellschaft vorgelegt werden. Auch Ein-Mann-Gründungen werden einfacher, weil nicht wie früher das volle Stammkapital eingezahlt werden muss.



Dr. Volker Besch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Gesellschafts-, Produkthaftungs- und Prospekthaftungsrecht zuständig.

Nach der Reform können die Gesellschafter nunmehr auch die Geschäftsanteile leichter teilen, zusammenlegen und übertragen. Besondere Bedeutung hat nun die Gesellschafterliste: Ein Gesellschafter kann nur dann Gesellschafterrechte wirksam ausüben, wenn er in der Gesellschafterliste eingetragen ist. In der Praxis stimmen die Gesellschafterlisten oft z.B. wegen nachträglich erfolgter Veräußerungen oder Rechtsnachfolgen im Todesfall nicht mit den tatsächlichen Gesellschaftern überein. Die Überprüfung der beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste ist daher dringend geboten.

Wegen der umfassenden Änderungen des GmbH-Rechts, des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts, der geplanten Änderung des Erbrechts sowie der Unternehmenssteuerreform 2008 empfiehlt es sich, vorhandene Gesellschaftsunterlagen fachlich überprüfen zu lassen.

Aktuelle Rechtsprechung

Bonuszahlung nur bei ungekündigtem Vertragsverhältnis

OLG München, Urteil vom 17.12.2008

Nach Ansicht des Gerichts ist eine Regelung, die Bonuszahlungen von einem selbstvermittelten Basisprovisionsumsatz abhängig macht und ein zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Bonuszahlungen ungekündigtes Vertragsverhältnis voraussetzt, wirksam. Eine unangemessene Benachteiligung liege nicht vor, weil eine Abweichung von den wesentlichen Grundgedanken des Handelsvertreterrechts nicht ersichtlich sei. Das Handelsvertreterrecht sehe einen Anspruch auf Bonuszahlungen nicht vor, so dass es sich hierbei um freiwillige Leistungen des Vertragspartners handele. Dagegen widerspreche eine Klausel, wonach ein Anspruch auf Provision bei der Untervertreterin erst dann entsteht, wenn bei der Hauptvertreterin für das von der Untervertreterin vermittelte Geschäft Provisionszahlungen eingegangen sind, dem Grundgedanken des § 87 Abs. 1 HGB und des § 87 a HGB und sei deshalb nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die unangemessene Benachteiligung liege auch darin, dass die Regelung Ansprüche der Untervertreterin

letztlich in das Belieben der Hauptvertreterin stelle. Aus den gleichen Gründen sei auch einer Regelung, nach der Provisionsansprüche der Untervertreterin davon abhängen, dass die Hauptvertreterin Provisionen innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertriebsvertrages für von der Untervertreterin vermittelte Geschäfte erhalten hat, die Wirksamkeit zu versagen.

Interessenwahrungspflicht des Maklers

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 30.12.2008

Ein Versicherungsmakler, der einen Maklervertrag mit einem Verein unterhält, begeht eine Pflichtverletzung nach § 280 BGB, wenn er Mitglieder des Vereins anspricht und dabei betont, dass bei einem anderen Versicherungstarif die Mitgliedschaft in dem betroffenen Verein entfällt. Hiermit nehme der Versicherungsmakler zumindest billigend in Kauf, dass der Verein Mitglieder verliere. Die grobe Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers liege auch darin, dass er Mitglieder des Vereins unter Nutzung von Daten abspenstig zu machen versuchte, die er nur auf Grund des Vertragsverhältnisses mit dem Verein erlangt hatte. Das

Gericht billigte dem Verein insoweit einen Unterlassungsanspruch nach § 280 BGB zu. Daneben entschied das Gericht, dass der Versicherungsmakler aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gehindert sei, die aus der Tätigkeit für den Verein erlangten Daten von Vereinsmitgliedern an den Verein herauszugeben. Gegen das Urteil wurde Berufung zum OLG Frankfurt eingelegt.

Minderung des Ausgleichsanspruchs auf Null durch Anrechnung einer Altersversorgung trotz „Fälligkeitsdifferenz“

OLG Köln, Urteil vom 30.01.2009

Das OLG Köln hatte jüngst über die Klage eines Versicherungsvertreters auf Zahlung eines Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB zu befinden. Der Versicherer hatte von dem Ausgleichsanspruch den Kapitalbarwert einer dem Vertreter finanzierten Altersversorgung in Abzug gebracht, so dass kein auszuzahlender Betrag verblieb. Er berief sich unter anderem auf den Agenturvertrag, der die Anrechnung vorsah. Weiter führte er an, dass selbst bei Unwirksamkeit der Anrechnungsklausel wegen § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB eine Anrechnung der Altersversorgung im Rahmen der Billigkeit gemäß § 89b Abs. 1

Versicherungsmakler – ein Rundum-sorglos-Paket für den Versicherungsnehmer?

Rechtsanwalt Reinhold Friele

Der Makler hat seinen Auftraggeber nicht nur beim Abschluss des Versicherungsvertrages, sondern auch danach laufend zu betreuen. Kann sich der Auftraggeber auch im Schadenfall sorglos zurücklehnen und erwarten, der Makler werde für ihn die Dinge in jedem Falle schon richten? Kaum, wie das OLG Karlsruhe in seinem Urteil vom 18. Dezember 2008 entschied.

Was war passiert? Der Makler hatte dem Versicherungsnehmer eine Unfallversicherung vermittelt. Der Versicherungsnehmer erlitt einen Motorradunfall, der Makler nahm die Schadenanzeige auf und leitete diese an den Versicherer weiter. Der danach folgende Schriftverkehr des Versicherungsnehmers lief regelmäßig über den Makler. Zudem wurde er von dritter Seite über den Fortgang der Genesung und die Verletzungsfolgen informiert.

Aufgrund des Unfalles verblieb bei dem Versicherungsnehmer eine Teilinvalidität. Der Versicherer verweigerte die Zahlung einer Invaliditätsleistung, weil die für die Beanspruchung der Invaliditätsleistung nach § 7 I Abs. 1 Satz 2 AUB 94 notwendige ärztliche Feststellung der Invalidität nicht getroffen und auch nicht geltend gemacht worden war. Der Versicherungsnehmer beehrte deshalb von dem Makler Schadenersatz, da dieser es übernommen habe, ihn bei der Schadenregulierung zu unterstützen und folglich auch auf die Ausschlussfrist des § 7 I Abs. 1 Satz 2 AUB 94 hinweisen müssen.

Das OLG Karlsruhe stellte fest, dass ein Makler verpflichtet ist, den seine Dienste bei der Abwicklung der Versicherungsansprüche aus dem Schadensfall in Anspruch nehmenden Versicherungsnehmer zu unterstützen. Hieraus folge die Pflicht, den Versicherungsnehmer über besondere Umstände und Risiken aufzuklären, die den Versicherungsanspruch gefährden könnten.

Wenn sich der Versicherungsnehmer an den Makler wendet, um seine Versicherungsansprüche geltend zu machen und der Makler dazu die Unfall-Schadenanzeige aufnimmt, diese dem Versicherer zuleitet und es auch weiter übernimmt, den Versicherungsnehmer auch hinsichtlich der übrigen Versicherungsansprüche zu unterstützen, indem der gesamte Schriftverkehr des Versicherungsnehmer über ihn abgewickelt wird, sei der Makler verpflichtet, den Versicherungsnehmer bereits bei Aufnahme der Schadenanzeige für die Unfallversicherung auf die Ausschlussfrist des vereinbarten § 7 AUB 94 hinzuweisen. Nehme der Versicherungsnehmer die Unterstützung des Maklers in Anspruch, erwarte er nämlich, dass sein Versicherungsschutz nicht an einem Fristversäumnis scheitere. Zudem sei einem Makler die Frist des § 7 AUB geläufig, so dass der von ihm zu erwartende Hinweis insoweit keine besondere Belastung darstelle.

Allerdings obliege es dem Versicherungsnehmer auch im Verhältnis zu einem Versicherungsmakler im Schadensfall in erster Linie selbst, seine Interessen zu wahren



Reinhold Friele ist bei Blanke Meier Evers für den Bereich Agenturvertrags- und Maklerrecht tätig.

und demgemäß die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen. Es gehöre ohne gesonderte Vereinbarung nicht zu den allgemeinen Pflichten eines Maklers, einen Schadenfall vollständig zu bearbeiten und sämtliche Fristen zu überwachen. Derartige könne der Versicherungsnehmer grundsätzlich nicht erwarten. Da es im entschiedenen Fall an einer entsprechenden Vereinbarung fehlte und der Makler insoweit nur seine als Nebenpflicht bestehende Hinweispflicht verletzt habe, sah es das Gericht unter diesen Umständen für angemessen an, dem Versicherungsnehmer ein hälftiges Mitverschulden bezüglich des Fristversäumnisses anzurechnen. Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass der Versicherungsnehmer auch bei Einschaltung eines Versicherungsmaklers im Schadensfall nicht vollständig aus der Verantwortung, seine Belange selbst zu wahren, entlassen wird.

Satz 1 Nr. 3 HGB erfolgen müsse. Dies gelte auch, wenn - wie im betreffenden Fall - die Fälligkeit der Altersversorgungsleistungen erst bis zu 19 Jahre nach Fälligkeit des Ausgleichsanspruches eintrete.

Das OLG Köln hat die Klage des Vertreters abgewiesen. Die Bestimmungen des Agenturvertrages zur Anrechnung der Altersversorgung seien zwar unwirksam, jedoch hätten die Parteien durch ihr Einverständnis in die Regelungen übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, dass sie die Anrechnung der Altersversorgungsleistungen als der Billigkeit nach § 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB entsprechend ansehen. Im Rahmen der vorzunehmenden Billigkeitsabwägung komme diesem Aspekt eine entscheidende Bedeutung zu, so dass eine Anrechnung nicht zu beanstanden sei. Auf die vom Vertreter gerügte „Fälligkeitsdifferenz“ ging das OLG Köln nicht weiter ein.

Nutzungsgebühr für Software-Nutzung unwirksam

LG Hannover, Urteil vom 03.03.2009

Die Vereinbarung einer Gebühr für die Nutzung einer unternehmensspezifischen Vertriebssoftware ist nach § 86 a HGB unwirksam. In dem entschiedenen Fall

waren Einzelmodule der Software für die Vermittlungstätigkeit unerlässlich, so dass es sich als speziell auf den Vertrieb des Unternehmens zugeschnittene Software um ein für die Vermittlungstätigkeit erforderliches Arbeitsmittel handelt. Das Gericht kam deshalb zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen dem Handelsvertreter diese Software unentgeltlich zu überlassen habe. Dabei sei es unbeachtlich, ob nur ein Teil der Einzelemente der Software für die Vermittlungstätigkeit erforderlich und ein Teil lediglich nützlich ist und ob technische Serviceleistungen allein der Büroorganisation des Handelsvertreters zuzurechnen seien. Stelle das Unternehmen erforderliche zusammen mit nützlichen Arbeitsmitteln in einem Paket zu einem einheitlichen Preis zur Verfügung, so sei die Vereinbarung über das Gesamtpaket nach § 86 a HGB unwirksam.

Bestandsübernahme erfasst im Zweifel nicht die Haftung für unverdiente Abschlusscourtage

LG Münster, Urt. vom 02.03.2009

Das Gericht hatte über die Auslegung einer Bestandsübernahmevereinbarung zu entscheiden. Die Parteien hatten in einer an die Versicherer gerichteten Erklärung

vereinbart, dass „ab sofort mit allen Rechten und Pflichten“ Bestände übertragen werden können. Der Versicherer forderte eine eigene Erklärung der Parteien, mit der die Beklagte ausdrücklich die Haftung für vom Kläger vereinnahmte Abschlussprovisionen übernehmen sollte. Die Erklärung wurde verzögert abgegeben.

Die Beklagte treffe keine Verpflichtung zur Rückzahlung von Provisionen, soweit die Forderung vor Eingang der vom Versicherer geforderten Erklärung entstanden ist. Die von den Parteien formulierte Erklärung, insbesondere auch der Begriff „Pflichten“, beinhalte nicht die Übernahme der Stornohaftung der Beklagten. Nur diese Auslegung entspreche dem Parteiwillen und ergäbe sich aus dem Wortlaut, der die Stornohaftung ausdrücklich nicht einbeziehe. Es sei nicht ersichtlich, warum der Übernehmende für nicht verdiente Abschlussprovisionen haften solle, zumal er diese nicht vereinnahmt habe. Eine Einigung über die Übernahme der Stornohaftung sei erst durch Unterzeichnung der vom Versicherer geforderten Erklärung erfolgt. Die Beklagte treffe deshalb die Haftung mit Eingang dieser Erklärung beim Versicherer.

Ungekürzter Ausgleichsanspruch trotz unternehmerseitig finanzierter Altersversorgung

Rechtsanwalt und Mediator Heiko Nicolaus

Mit Urteil vom 8. Dezember 2008 ist die Beratungs- und Vertriebsgesellschaft eines Münchener Versicherungskonzerns vom Landgericht München I zur Zahlung eines Ausgleichs gemäß § 89b HGB verurteilt worden, nachdem die Gesellschaft eine Auszahlung zunächst mit der Begründung abgelehnt hatte, dass auf diesen Betrag der Anwartschaftsbarwert der dem Kläger gewährten Altersversorgung anzurechnen sei. Das Landgericht erachtete die Anrechnung des Barwerts der Altersversorgung für unbillig, obwohl die Bestimmungen des Vertreterversorgungswerks (VWV) der Beklagten eine Anrechnungsklausel enthielten und obwohl die Leistungen aus dem VWV zeitgleich mit dem Ausgleichsanspruch des Vertreters fällig wurden.

Mit der herrschenden Rechtsprechung ging das Gericht dabei zunächst von der Unwirksamkeit der in den VWV-Bestimmungen enthaltenen Anrechnungsklausel aus. Trotzdem sei nach der ständigen Rechtsprechung des BGH eine Kürzung des Ausgleichsanspruchs im Regelfall zulässig. Diese Sichtweise des BGH beruhe zum einen darauf, dass dieser eine „funktionelle Verwandtschaft“ zwischen Ausgleichsanspruch und Altersversorgung annehme, und zum anderen von einer unbilligen Doppelbelastung des Prinzipals ausgehe, wenn dieser neben der von ihm finanzierten Altersvorsorge auch den Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB zahlen müsse. Nach Auffassung des Gerichts war im Streitfall jedoch weder von einer „funktionellen Verwandtschaft“ noch von einer unbilligen Doppelbelastung des Prinzipals auszugehen:

An einer „funktionellen Verwandtschaft“ fehle es schon deshalb, weil ein Anspruch auf eine Barabfindung und der Barwert einer Rente funktionell grundverschieden seien. Über den Ausgleichsanspruch könne der Vertreter anders als über eine betriebliche Altersversorgung frei verfügen. Der Ausgleichsanspruch sei daher multifunk-

tional, eine vom Prinzipal gewährte Altersversorgung hingegen monofunktional. Gegen eine „funktionelle Verwandtschaft“ spreche auch, dass nach dem Wortlaut der VWV-Bestimmungen eine Kürzung oder Entziehung der Altersversorgung möglich sei und der Prinzipal deshalb den Vertreter darauf hingewiesen habe, dass eigene zusätzliche Bemühungen um die Alterssicherung nicht entbehrlich würden.

Eine Doppelbelastung der beklagten Gesellschaft drohe nicht, da diese nach den VWV-Bestimmungen für den Fall, dass trotz der Versorgungszusage ein Ausgleichsanspruch entstehen sollte, berechtigt sei, die Versorgungszusage „entsprechend“ zu reduzieren. Diese Klausel sei wirksam, denn nach der Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2003 seien sogar Klauseln zulässig, nach denen im Fall der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs der Anspruch auf eine zugesagte unternehmerfinanzierte Altersversorgung ganz entfällt, selbst wenn diese erheblich wertvoller ist als der Ausgleichsanspruch.

Sollte das Urteil Bestand haben, wird der Vertreter also zukünftig eine deutlich geringere VWV-Rente erhalten als bisher. Die Beklagte hatte deshalb im Wege der hilfsweisen Aufrechnung Rückforderungsansprüche bezüglich bereits geleisteter VWV-Rente geltend gemacht. Eine Entscheidung über diese Rückforderungsansprüche hat das Gericht wegen hierfür ggf. erforderlicher versicherungsmathematischer Gutachten jedoch zunächst zurückgestellt und im Wege eines Vorbehaltsurteils lediglich über den Klageantrag des Vertreters entschieden.

Das Urteil ist im Hinblick auf die Klarstellung, dass zwischen Altersversorgung und Ausgleichsanspruch keine „funktionelle Verwandtschaft“ besteht, die eine regelmäßige Kürzung des Ausgleichsanspruchs rechtfertigen kann, und dass es bei der Anrechnung der Altersversorgung auf den Ausgleichsanspruch stets auf den Einzelfall ankommt, zu begrüßen. Vertreter mit ent-



Heiko Nicolaus ist bei Blanke Meier Evers für den Bereich Agenturvertrags- und Maklerrecht tätig.

sprechenden vertraglichen Regelungen werden zukünftig ggf. binnen eines Jahres nach Vertragsende entscheiden müssen, ob sie einen Ausgleichsanspruch geltend machen oder eine Altersversorgung beziehen wollen. Diese Entscheidung dürfte sich in der Praxis manches Mal wegen Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Ausgleichsanspruchs schwierig gestalten. Ob sich die Auffassung des Landgerichts durchsetzt, ist fraglich, da sie mit dem Stichtagsprinzip nicht vereinbar ist.

Ihre kompetenten Partner im Vertriebsrecht

- **Jürgen Evers**
Herausgeber der vr.aktuell
- **Heiko Nicolaus**
Agenturvertrags- und Maklerrecht
- **Britta Oberst**
Agenturvertrags- und Maklerrecht
- **Reinhold Friele**
Agenturvertrags- und Maklerrecht
- **Sascha Alexander Stallbaum**
Recht der Kapitalanlagevermittlung
- **Daniela Eikermann**
Agenturvertrags- und Maklerrecht
- **Wolf Kindervater**
Agenturvertrags- und Maklerrecht
- **Celia Koss**
Agenturvertrags- und Maklerrecht

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Jürgen Evers
(Verantwortlicher)
Rechtsanwältin Celia Koss

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle